

Gebührenordnung

in der Fassung vom 01. Januar 2017

1 Mitgliedsbeiträge (in Euro)

Art der Mitgliedschaft	Aufnahmebeitrag	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Aktives Mitglied	350,00	300,00	25,00
Aktives Mitglied mit vermindertem Einkommen	250,00	228,00	19,00
Passives Mitglied	entfällt	120,00	10,00
Passives Mitglied bis Vollendung des 14. Lebensjahres	entfällt	12,00	
Förderndes Mitglied	nach Absprache mit dem Vorstand	nach Absprache mit dem Vorstand	
Außerordentliche Mitgliedschaft für max. 1 Woche	100,00		
Außerordentliche Mitgliedschaft für max. 3 Wochen	200,00		

2 Gebühren**2.1 Gebühren Segelflug (in Euro)**

Art	FCS-Mitglieder	Außerordentliche Mitglieder	Nichtmitglieder
Fluggebühr	0,25	0,50	
Windenschlepp	3,00	5,00	10,00

2.2 Lehrgangsgebühren

Werden individuell in Abhängigkeit von Lehrgangsart und -dauer festgelegt.

2.3 Gästeflüge

Für die ersten 10 Minuten 20,00 Euro, jede weitere Minute 1,00 Euro.

Gästeflüge im F-Schleppstart kosten 5,00 Euro pro Schleppminute zuzüglich 1,00 Euro pro Minute Segelflugzeit. Gästeflüge im Ultraleichtflugzeug kosten 2,00 Euro pro Minute zuzüglich der aktuell gültigen Landegebühr.

2.4 Übernachtungsgebühren

Für Vereinsfremde **10,00 Euro** pro Nacht.

2.5 Charterverträge

Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinseigentum zu verchartern und die Konditionen der Charterverträge festzulegen.

2.6 Gebühren Ultraleichtflug (in Euro)

Art	FCS-Mitglieder	Nichtmitglieder
Fluggebühr	1,25	
Flugzeugschlepp	2,34	2,80
Überlandschlepp (Hin- und Rückschlepp)	1,87	2,34

2.7 Ultraleichtflug-Mitgliedschaft

Für Mitglieder, welche nur Ultraleichtflugzeug fliegen wollen, gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für aktive Mitglieder. Die Höhe der Baustunden nach Punkt 3.3.2 wird auf 20 Stunden reduziert.

3 Erläuterungen**3.1 Mitgliedsbeiträge**

- 3.1.1 Als Mitglieder mit vermindertem Einkommen gelten Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr. Stichtag für die Festlegung der Einkommensverhältnisse und damit der Höhe des Beitrages ist der 01.01. eines jeden Jahres oder der Tag der Aufnahme in den Verein.
- 3.1.2 Bescheinigungen, die zur Zahlung des verminderten Mitgliedsbeitrages berechtigen, sind dem Kassenführer unaufgefordert bis zum 31.12. des dem Jahr der Rechnungsstellung vorausgehenden Jahres oder bei Aufnahme in den Verein vorzulegen.
- 3.1.3 Der Jahresbeitrag wird monatlich berechnet und ist für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.
- 3.1.4 Für Mitglieder, die vor ihrer passiven Mitgliedschaft nicht aktives Mitglied im FCS waren, wird beim erstmaligen Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft eine Nachzahlung von **350,00 Euro** für dann aktive Mitglieder bzw. **250,00 Euro** für dann aktive Mitglieder mit vermindertem Einkommen erhoben.

3.2 Gebühren

- 3.2.1 Maßgebend für die Berechnung der Fluggebühren sind die Angaben im Hauptflugbuch.
- 3.2.2 Die angegebenen Fluggebühren gelten pro Luftfahrzeug und schließen alle nutzbaren Sitzplätze ein. Der Verein richtet Forderungen für Fluggebühren ausschließlich an den im Flugbuch eingetragenen verantwortlichen Piloten bzw. Flugschüler, der jeweils in der ersten Spalte des Hauptflugbuches einzutragen ist.
- 3.2.3 Bei Flügen von Vereinsmitgliedern mit Gästen ist in der zweiten Spalte das Wort "Gast" einzutragen. Nicht als Gäste zählen hierbei Angehörige und Freunde von Vereinsmitgliedern, sowie eingeladene Mitglieder anderer Flugsportvereine. Diese müssen jedoch namentlich bekannt sein und vermerkt werden.
- 3.2.4 Folgende Flüge sind gebührenfrei und im Hauptflugbuch unter Bemerkungen eindeutig zu kennzeichnen:
- vom Vorstand genehmigte Flüge im Vereinsinteresse
 - Flüge mit Seilrissen (außer Seilrissübungen)
 - Werkstatt- und Betriebssicherheitsflüge mit max. 3 Starts und max. **30** min Gesamtdauer
- 3.2.5 Die Windenschleppgebühr umfasst keine Landegebühren. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.2.6 Jeder Pilot / Flugschüler ist verpflichtet, die ihn betreffenden Eintragungen im Hauptflugbuch regelmäßig selbständig zu überprüfen. Bei fehlerhafter Rechnungsstellung aufgrund falscher Eintragungen im Hauptflugbuch ist unabhängig von der Fehlerhaftigkeit diese Rechnung zu begleichen.
- 3.2.6 Die Anfechtungsfrist für fehlerhafte Rechnungen beträgt vier Wochen ab Rechnungszugang. Danach können Korrekturen nicht mehr berücksichtigt werden.

3.3 Baustundenregelung

- 3.3.1 Die Bausaison des FCS erstreckt sich vom 01.04. eines Jahres bis zu 31.03. des Folgejahres.
- 3.3.2 Von jedem aktiven Mitglied sind während der vor der Flugsaison liegenden Bausaison 40 Vereinsbaustunden zu leisten.
- 3.3.3 Als Baustunden zählen:
- Arbeiten an Luft- und Kraftfahrzeugen, der Anhängertechnik und technischem Gerät
 - Reparatur- und Pflegeleistungen an Gebäuden und Anlagen
 - Dienste, welche außerhalb der Planung des Dienstplanes geleistet wurden. Startleiter-, Fluglehrer- und Windenfahrerdienste werden dabei pauschal mit 3 Baustunden berechnet, Objektdienste mit 1 Stunde.
- 3.3.4 Die Anerkennung der Baustunden im Vereinsflieger darf nur durch die vom Vorstand beauftragten Mitglieder vorgenommen werden.
- 3.3.5 Für jede nicht geleistete Baustunde werden **15,00 Euro** in Rechnung gestellt.
- 3.3.6 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind von den Baustundenregelungen ausgenommen.
- 3.3.7 Von körperbehinderten Mitgliedern, Fluglehrern und von Privatflugzeughaltern werden 50% der Baustunden eines aktiven Mitgliedes gefordert. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3.3.8 Von Neumitgliedern, die in der Zeit von November bis März vor der Flugsaison dem Verein beitreten, werden anteilige Baustunden gefordert.
- 3.3.9 Mitglieder, die vom Status passiv auf aktiv wechseln haben entsprechend 3.3.1 bis 3.3.4 und 3.3.7 Baustunden zu erbringen oder nach Punkt 3.3.5 zu vergüten.
- 3.3.10 Für je 10 über das Soll geleistete Baustunden werden in der anschließenden Flugsaison 10% Rabatt auf die Segelfluggelühren gewährt.

3.4 Allgemeines

- 3.4.1 Für jedes Mitglied wird ein buchhalterisches Mitgliedskonto und für jedes aktive Mitglied zusätzlich ein Vorfinanzierungskonto geführt.
- 3.4.2 Aktive und passive Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein Lastschriftmandat zu erteilen.
- 3.4.3 Zu Beginn der Flugsaison wird für alle aktiven Mitglieder ein abzufliegendes Guthaben in Höhe von 170 Euro (für Privatflieger 45 Euro, für Fluglehrer 0 Euro) auf das Vorfinanzierungskonto übertragen. Anfallende Segelfluggelühren belasten zuerst das Vorfinanzierungskonto, danach das Mitgliedskonto. Negative Salden der Mitgliedskonten werden per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 3.4.4 Nicht abgeflogene Beträge auf dem Vorfinanzierungskonto fallen am Ende des Geschäftsjahres an den Verein. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.
- 3.4.5 Sämtliche Forderungen des Vereins an seine Mitglieder werden über das SEPA-Lastschriftverfahren beglichen. Zusätzliche Kosten, die z.B. durch Widerspruch des Zahlungspflichtigen vor Fälligkeit, aufgelöstes Konto oder fehlende Deckung entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.
- 3.4.6 Weitere Zahlungen an den Verein haben grundsätzlich unbar zu erfolgen.
- 3.4.7 Voraussetzung für die Erteilung der Starterlaubnis ist die vorhergehende Begleichung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 3.4.8 Auf vorherigen Antrag kann eine Fahrtkostenrückerstattung für Fahrten im Clubinteresse bis zur Höhe der entstandenen Kraftstoffkosten erfolgen.
- 3.4.9 Für die Ermittlung der Adresse eines Mitgliedes werden zzgl. der jeweiligen Nachforschungsgebühr beim Einwohnermeldeamt **10,00 Euro** Verwaltungsgebühr erhoben.
- 3.4.10 Verstöße gegen die Flugbetriebsordnung oder Hausordnung können mit zeitlich beschränktem Startverbot durch den Vorstand geahndet werden. Für das schuldhaftige Nichtantreten von eingeteilten Diensten können dem jeweiligen Mitglied **25,00 Euro** in Rechnung gestellt werden.
- 3.4.11 Die unter Punkt 2.1 und Punkt 2.6 ausgewiesenen Gebühren sind Nettogebühren. Soweit die gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.5 Haftung für Schäden an Vereinseigentum

- 3.5.1 Die Haftung von Mitgliedern für die von Ihnen verursachten Schäden an Vereinseigentum wird bei Flugzeugen und bei anderem Vereinseigentum auf **1.500,00 Euro** pro Schadensfall und Person beschränkt.
- 3.5.2 Vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden werden von der Regulierung ausgeschlossen. Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand nach Anhörung des Schadenverursachers sowie von Zeugen.

3.6 Quaxfonds

- 3.6.1 Der Quaxfonds ist eine Pflichtversicherung für die aktiven Mitglieder. Alle anderen Mitglieder nach § 4 (1) der Satzung können dieser Versicherung freiwillig beitreten. Außerordentliche Mitglieder sind nicht über den Quaxfonds abgesichert.
- 3.6.2 Die Höhe des jährlichen Pflichtversicherungsbeitrages beträgt für aktive Mitglieder **30,00 Euro**. Er wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3.6.3 Im laufenden Geschäftsjahr neu aufgenommene Mitglieder haben pro angefangenen Monat 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten.
- 3.6.4 Der Verein übernimmt für alle Quaxfondsmitglieder das gesamte finanzielle Risiko gem. Punkt 3.5 der Gebührenordnung von Schäden am Vereinseigentum. Er reguliert in eigener Zuständigkeit und Verantwortung den Schaden.
- 3.6.5 Vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden werden von der Regulierung ausgeschlossen. Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand nach Anhörung des Schadenverursachers sowie von Zeugen.
- 3.6.6 Verantwortlich für die Verwaltung des Quaxfonds ist der Vorstand. Er berichtet auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres über das Versicherungsgeschehen / den Versicherungsverlauf des abgelaufenen Jahres und legt der Mitgliederversammlung Vorschläge über die mögliche Verwendung bestehender oder erzielter Überschüsse vor.
- 3.6.7 Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung der eingezahlten Beiträge.

Strausberg, den 01.Januar 2017

gez.: Der Vorstand